

KURZ-INFO zum Härtefallgesuch bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist, kann ein Gesuch bei der Härtefallkommission den Vollzug der Ausreisepflicht oder auch die jahrelange Perspektivlosigkeit in der Duldung vermeiden. In jedem Fall sollte sorgfältig abgewogen werden, ob ein Härtefallgesuch sinnvoll und aussichtsreich ist. Es ist empfehlenswert, dass ein Härtefallgesuch von den Unterstützer/innen der Flüchtlinge eingereicht wird und nicht vom Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin, der / die im Asylverfahren tätig war.

Das Härtefallgesuch muss schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

Email: poststelle@im.bwl.de

Bei Rückfragen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter folgenden Nummern erreichbar: Tel. 0711/231-3465 oder 0711/231-3462 oder 0711/231-3461

1. Wichtige Dokumente für das Einreichen eines Härtefallgesuchs

- **Vollmacht:** <https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Vertretungsvollmacht.pdf>
- **Einverständniserklärung:** https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20180921_EvE_HFK_BW.pdf
- **Verordnung:** https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Verordnung_Haertefallkommission.pdf

2. Voraussetzungen für die Annahme eines Gesuchs durch die HFK:

- Ausländer ist vollziehbar ausreisepflichtig, ist aber nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50, Abs. 7 AufenthG ausgeschrieben
- gegen den Ausländer liegt keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) vor
- es ist kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig
- Es ist kein Antrag beim Petitionsausschuss anhängig
- Der/Die Antragsteller/in hält sich in der BRD auf, der Aufenthaltsort ist bekannt
- Eine Ausländerbehörde ist örtlich und sachlich zuständig

3. Mögliche Ausschlussgründe (die bereits zur Ablehnung in der Vorprüfung führen können)

- es liegen Straftaten von erheblichem Gewicht oder ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vor (§§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG), wie zum Beispiel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wegen der Einschleusung von Ausländern;
- ein weiterer Regelausschlussgrund ist das Vorliegen einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG)
- *„der Ausländer hat seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war“*

- „Es ist nicht zu erwarten, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und es wurde keine ausreichende Verpflichtungserklärung eines Dritten abgegeben“

4. Worauf kommt es inhaltlich an?

- Es müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen
- Es geht nicht um die Frage, ob die in Frage kommenden Personen gute oder weniger gute Asylgründe hatten, sondern die HFK möchte erkennen, dass sich der/die Antragsteller/in erkennbar und nachhaltig um die Integration in Deutschland bemüht hat und dabei erfolgreich war und von vielen Menschen unterstützt wird

Der Antrag sollte beinhalten:

- Eine chronologische Falldarstellung, in der der Ablauf des Asylverfahrens und die wesentlichen Integrationsleistungen aufgeführt werden
- Eine gute schriftliche Begründung mit allem, was dafür spricht, dass der/die Antragsteller/in in Deutschland bleiben muss
- Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung oder ggf. eine Verpflichtungserklärung durch Dritte
- Aussagekräftige Empfehlungsschreiben von Menschen und Organisationen (Lehrer, Schulen, Bürgermeister, Vereinsvorsitzende, Nachbarn, Kolleginnen usw.)
- Ratsam ist auch: Öffentlichkeit informieren / mobilisieren und Unterstützung für den Antrag einholen, z.B. durch Zeitungsberichte. Evtl. parallel eine Online-Petition bei openpetition.org oder change.org starten und möglichst viele Unterschriften sammeln

5. Wie wird entschieden?

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Annahme des Antrags
- **Vorprüfung:** Zunächst prüft der Kommissionsvorsitzende in einer Vorprüfung, ob die rechtlichen / formalen Voraussetzungen erfüllt sind. An dieser Hürde scheitert leider bereits der größte Teil der Anträge. Diese Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Wochen nach Antragstellung. Nach erfolgreicher Vorprüfung kontaktiert die Geschäftsstelle der HFK das Regierungspräsidium und bittet darum, bis zur Entscheidung über den Härtefallantrag von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.
- **Beratung in der Härtefallkommission:** Wenn ein Antrag die Vorprüfung passiert hat, berät die HFK den Antrag in einer ihrer in zweimonatigem Abstand stattfindenden Sitzungen. Bis zum Termin, bei dem der Fall beraten wird, kann derzeit über ein Jahr vergehen. Wenn die erforderliche Mehrheit in der Kommission für den Antrag vorliegt, wird das Gesuch dem Innenminister vorgelegt
- **Entscheidung:** Der Innenminister entscheidet schließlich über die Annahme des Härtefallgesuchs. Nachdem über viele Jahre fast alle positiven Empfehlungen der HFK vom IM bestätigt wurden, stieg 2017 der Anteil der Ablehnungen stark an: In 40% der Fälle, in denen die HFK eine positive Empfehlung ausgesprochen hatte, entschied sich der Innenminister gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei positiver Entscheidung erteilt die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG. Weder die Härtefallkommission noch das Innenministerium sind verpflichtet, ihre Entscheidungen inhaltlich zu begründen. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel möglich.